

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

№ 5.

München, den 23. Januar 1872.

### Inhalt.

Gesetz vom 19. Januar 1872, den Geschäftsgang des Landtags betr.

**Gesetz,**  
den Geschäftsgang des Landtags betr.

**Ludwig II.**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben etc. etc.

Wir haben die Bestimmungen über den  
Geschäftsgang des Landtags einer Revision  
unterstellen lassen und nach Vernehmung Un-

feres Staatsrathes und mit Beirath und Zu-  
stimmung der Kammer der Reichsräthe und  
der Kammer der Abgeordneten, dann bezüglich  
des Abschnittes II unter Beobachtung der im  
§. 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorge-  
schriebenen Formen beschlossen und verordnet,  
was folgt:

#### Abchnitt II.

##### Allgemeine Bestimmungen.

##### Art. 1.

Jeder Kammer kommt zu, ihre Geschäfts-